



Sachbearbeitung	KIBU		
Datum	30.04.2020		
Geschäftszeichen	KIBU		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 13.05.2020	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 29.05.2020	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 156/20

Betreff: Corona Pandemie - Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Anlagen:

Antrag:

1. Erziehungsberechtigten, deren Kinder
 - a) in einer Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Stadt Ulm angemeldet sind und wegen der Regelungen der CoronaVO nicht betreut werden, werden die Benutzungsgebühren ab Mai 2020 erlassen. Dies gilt auch für die von der Stadt erhobenen Kostenbeiträge in der Kindertagespflege. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.
 - b) in einer Ulmer Kindertageseinrichtung in kirchlicher oder freier Trägerschaft angemeldet sind und wegen der Regelungen der CoronaVO nicht betreut werden, werden ab Mai 2020 von der Kitagebühr freigestellt. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.
 - c) in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, für die die Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder direkt oder aufgrund der neuen Kita-Förderverträge für kirchliche und freie Träger in Ulm maßgebend sind, werden die Elternbeiträge aus Billigkeitsgründen nach §163 AO entsprechend der Ausführungen unter Ziffer 1.3 angepasst.
2. Der Weitergewährung von laufenden Geldleistungen an TPP in Höhe von 80% der ansonsten fälligen Zahlungen ab Mai 2020 analog den Empfehlungen von Landkreistag, Städtetag und Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) vom 27.04.2020 zuzustimmen, für den Fall, dass im Zusammenhang mit COVID 19 schließungsbedingt Betreuungsleistungen von Tagespflegepersonen (TPP) nicht erbracht werden dürfen.

Günther Scheffold

Wolfgang Reck

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 1, BM 2, C 2, KITA, OB, ZSD/F	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT laufend monatlich	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC: 3650-650, 3650-660	
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge (Mindererträge)	225.000 €
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	320.000 €
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	545.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2020</u>		2020	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC	€
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	545.000 €
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2021 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

Aufgrund der Auswirkungen durch die Corona-Verordnung der Landesregierung - CoronaVO vom 29.03.2020 werden zur Entlastung von Familien ab Mai 2020 nachfolgende Maßnahmen getroffen.

(Anmerkung: Für den Monat April wurden entsprechende Regelungen bereits durch Eilentscheidung OB, vom 20.03.2020 getroffen. - s. GD 130/20)

1. Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

1.1 Erziehungsberechtigten, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Stadt Ulm angemeldet sind und wegen der Regelungen der CoronaVO nicht betreut werden, werden die Benutzungsgebühren ab Mai 2020 erlassen. Dies gilt auch für die von der Stadt erhobenen Kostenbeiträge in der Kindertagespflege. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Dadurch ergeben sich auf der Grundlage einer überschlägigen Hochrechnung für den Ergebnishaushalt 2020 pro Monat folgende finanziellen Auswirkungen:

PRC	Minderertrag / Mehraufwand	Betrag in Euro	Bemerkung
3650-650	Minderertrag	rd. 205.000 €	Gebührenausschlag für 1 Monat in den städtischen Kindertageseinrichtungen
3650-660	Minderertrag	rd. 20.000 €	Kostenbeitragsausfall für 1 Monat in der Kindertagespflege
	Gesamt	rd. 225.000 €	Mehrbelastung pro Monat Ergebnishaushalt 2020

1.2 Erziehungsberechtigten, deren Kinder in einer Ulmer Kindertageseinrichtung in kirchlicher oder freier Trägerschaft angemeldet sind und wegen der Regelungen der CoronaVO nicht betreut werden, werden ab Mai von der Kitagebühr freigestellt. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

Dadurch ergeben sich auf der Grundlage einer überschlägigen Hochrechnung für den Ergebnishaushalt 2020 pro Monat folgende finanziellen Auswirkungen:

PRC	Minderertrag / Mehraufwand	Betrag in Euro	Bemerkung
3650-660	Mehraufwand	rd. 350.000 €	Mehraufwendungen für Zuschüsse an nichtstädtische Träger pro Monat

Die Deckung der entstehenden Mehraufwendungen erfolgt überplanmäßig aus Allgemeinen Finanzmitteln.

1.3 Die CoronaVO lässt trotz grundsätzlicher Schließung der Einrichtung unter bestimmten Voraussetzungen eine Betreuung von Kindern in den Kitas und in Kindertagespflege zu. Die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten weichen dabei allerdings meistens von den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten (Bausteine) ab.

Eine Erhebung zum Stand 08.05.2020 ergab, dass in den Einrichtungen der kirchlichen, freien und des städtischen Trägers bei knapp 5.000 Betreuungsplätzen 664 Kinder betreut werden, in der Kindertagespflege werden 54 Kinder betreut. Von den betreuten Kindern werden lediglich 126 im vertraglich vereinbarten Umfang betreut. (siehe Anlage). Die allermeisten Kinder (527) werden kürzer als vereinbart betreut. In diesen Fällen soll während der grundsätzlichen Schließung der Einrichtungen aufgrund der CoronaVO eine

Anpassung aus Billigkeitsgründen entsprechend der tatsächlich erfolgten Betreuung erfolgen. Dabei soll auf der Grundlage des bisherigen Gebührenbescheids der individuelle Stundensatz des Kindes ermittelt und in Rechnung gestellt werden.

Überschlägig hochgerechnet anhand der Fallzahlen Notbetreuung Stand 08.05.2020 (s. Anlage) wird von monatlichen Einnahmen bei den städtischen Kindertageseinrichtungen i.H.v. rund 40.000 €, bei der Kindertagespflege i.H.v. rund 5.000 € und bei den kirchlichen und freien Trägern von rund 50.000 € ausgegangen.

2. Weitergewährung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege

Durch Verordnung der Landesregierung musste auch der Betrieb von Kindertagespflegestellen zum 17.03.2020 eingestellt werden. Dies hatte zur Folge, dass die Tagespflegepersonen (TPP) an der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit gehindert waren. Es bestand die Gefahr, dass den TPP als weitgehend Selbständige alle Einnahmemöglichkeiten wegbrechen. Da die Kindertagespflege einen unverzichtbaren Baustein im Bereich der Kinderbetreuung darstellt musste rasch eine Lösung gefunden werden. Nachdem das Land bestätigt hatte, sich auch während der Schließzeiten an den Unterstützungsleistungen gemäß § 29 c FAG zu beteiligen, hat auch die Stadt Ulm die laufenden Geldleistungen für die Monate März 2020 und April 2020 weiter gewährt.

Für die Monate Mai und Juni haben Landkreistag, Städtetag und KVJs am 27.04.2020 u.a. folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- für schließungsbedingt nicht erbrachte Leistungen werden dennoch Geldleistungen in Höhe von mindestens 80% der ansonsten fälligen Zahlungen ausbezahlt
- allerdings sind vorrangig Leistungen aus dem Förderprogramm Soforthilfe Corona oder Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen
- Kostenbeiträge können nicht erhoben werden wenn aufgrund der durch die Corona-Verordnung bedingten Schließung keine Inanspruchnahme der Kindertagespflege erfolgt.

Es ist davon auszugehen, dass auch bei einer Kürzung der laufenden Geldleistungen um 20% ab Mai 2020 bei den Tagespflegepersonen in aller Regel keine existenzgefährdenden Notlagen eintreten werden.

Für Notfallbetreuungen werden die laufenden Geldleistungen weiterhin im Rahmen der üblichen Regelungen gewährt. Wie im Bereich der Kindertagesstätten wird auch hier von den Eltern ab Mai 2020 ein anteiliger Kostenbeitrag gemäß der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Kein Mehrbedarf, da die Ausgaben zu den laufenden Geldleistungen bereits im Haushalt 2020 eingeplant waren.

PRC	Minderertrag / Mehraufwand	Betrag in Euro	Bemerkung
3650-660	Minderaufwand	rd. 30.000 €	Monatlich, aufgrund der Reduzierung der laufenden Geldleistung von 100% auf 80%